

Das Versorgungsausgleichsrecht – für juristische Laien ein schier unlösbares Rätsel, für den Studenten ein Grund zur Verzweiflung und auch für die meisten Anwälte oftmals nur ein großes Fragezeichen. Umso beeindruckender war daher der Vortrag von RD Mathias Schmid aus dem Bundesjustizministerium, der es schaffte, die Komplexität dieses Themas zu durchbrechen. So konnte den Journalisten die große Bedeutung dieser Thematik und die möglichen weitgehenden Auswirkungen anschaulich vor Augen geführt werden.

Zum Thema Rechtsanwaltsvergütung in Europa präsentierte RA Dr. Ulrich Scharf (Präsident RAK Celle) die Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln zur Untersuchung der Wettbewerbssituation auf dem deutschen Markt für anwaltliche Dienstleistungen und einen europäischen Vergleich der Anwaltskosten. Diese Untersuchung erfolgte auf Initiative der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass das deutsche System der Anwaltshonorare nicht als teuer – oftmals sogar als kostengünstiger – einzustufen ist als ein freies, gesetzlich nicht geregeltes System.

Die Frage „Kindeswohl – Wann darf beziehungsweise muss der Staat bei elterlichem Versagen eingreifen?“ wurde zum einen aus verfassungsrechtlicher Perspektive (Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Richterin am Bundesverfassungsgericht) erörtert, darüber hinaus aber auch aus der Sicht einer Praktikerin analysiert (RAin Ingeborg Rakete-Dombek, Fachanwältin für Familienrecht). Ausgangspunkt waren die zahlreichen Fälle der Kindervernachlässigung und Kindstötung, die durch die Presse gingen. Im Mittelpunkt der Diskussion standen die Definition des Kindeswohls und die Überlegungen zur Aufnahme von Kinderrechten in die Verfassung, um das Kindeswohl früher und effektiver schützen zu können.

Obwohl der „kollektive Rechtsschutz in Europa“ zurzeit sicherlich zu den am kontrovers diskutiertesten Themen gehört, bestand bei den Referenten Prof. Dr. Dirk Staudenmayer (Europäische Kommission), Dr. Roland Hartwig (Bayer AG), Dr. Astrid Stadler (Uni Konstanz) dazu eine weitgehende Einigkeit. Dr. Staudenmayer betonte noch einmal ausdrücklich, dass es nicht das Bestreben der EU-Kommission sei, in Europa ein Modell zum kollektiven Rechtsschutz nach amerikanischem Vorbild einzuführen. „Sammelklagen sind ein Irrweg“, ergänzte Dr. Hartwig in seinem Vortrag und führte zur Begründung seiner These an, dass eine Zusammenführung von Ansprüchen mehrerer Personen mit der sich daraus ergebenden Vielzahl von individuell zu erörternden Aspekten im Widerspruch stände und mithin auch nicht aus Gründen der Prozessökonomie zu rechtfertigen sei.

Nicht nur im Rahmen der sich anschließenden Podiumsdiskussion, sondern auch während des gesamten Seminars bekundeten die Seminarteilnehmer ein erfreuliches Interesse. So gab es zahlreiche Diskussionsbeiträge, aber auch durchaus kritische Detailfragen an die Referenten. Für den Veranstalter eine erfreuliche Resonanz!

Traditionsgemäß gab es auch während dieses Journalistenseminars wieder einen kulinarischen Abend, zu dem, wie bereits in den Vorjahren, Bundesjustizministerin Brigitte Zypries sowie eine Reihe Bundestagsabgeordneter geladen waren. In netter Atmosphäre hatten sowohl die Journalisten als auch die Referenten hier nochmals die Möglichkeit zum gegenseitigen Gedankenaustausch.

stud. iur. *Melanie Lackmann, Berlin/Münster*

## Amtliche Bekanntmachung

### Beschluss der 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 18. Januar 2008 in Berlin

#### Berufsordnung

§ 31 BORA wird aufgehoben.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 5.2.2008

Der Vorsitzende  
Axel C. Filges

Bamberg, den 7.2.2008

Der Schriftführer  
Gregor Böhnlein

#### Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 29.2.2008, eingegangen bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 3.3.2008

An den  
Präsidenten der  
Bundesrechtsanwaltskammer

Herrn Rechtsanwalt Axel C. Filges  
Littenstraße 9  
10179 Berlin

Sehr geehrter Herr Filges,

der Beschluss der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 18. Januar 2008 zur Aufhebung des § 31 der Berufsordnung, den Sie mit Schreiben vom 11. Februar 2008 übermittelt haben, ist gemäß § 191e der Bundesrechtsanwaltsordnung geprüft worden. Es bestehen keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Satzungsbeschlusses.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Brigitte Zypries

#### In-Kraft-Treten

Die Änderung tritt am 1.7.2008 in Kraft.

Die 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung  
findet am 14.11.2008 in Berlin statt.